



Aufzüge und Fahrtreppen

Novellierung Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) – Änderungen und Neuerungen bei Aufzugsanlagen

Am 06.02.2015 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr.4 Seite 49, die „Verordnung zur Neureglung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen“ bekannt gemacht. Diese umfasst in Artikel 1 die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)“.

Die für die Aufzugsindustrie wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

A Beschaffenheit, Benutzung und Instandhaltung

Sowohl für Neuanlagen als auch für Anlagen im Bestand stellt die neue Verordnung sowohl technische als auch organisatorische Anforderungen zur Erhöhung der Sicherheit von Aufzugsanlagen an die Betreiber (formal: Arbeitgeber und gleichgestellten, also Betreibern, die zum gewerblichen Zweck eine Aufzugsanlage betreiben). Dazu gehören:

Neuanlagen

- Anbringung einer Kennzeichnung im Fahrkorb, aus der das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung und die festlegende Stelle ersichtlich sind, z. B. in Form einer Prüfplakette;

§ 17 (2) *Unbeschadet der Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen nach Absatz 1 muss in der Kabine von Aufzugsanlagen eine Kennzeichnung, zum Beispiel in Form einer Prüfplakette, deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung sowie der festlegenden Stelle ergibt.*

- Erstellung eines Notfallplans¹ vor Inbetriebnahme;

Anhang 1

4. Besondere Vorschriften für Aufzugsanlagen

4.1 *Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b betreibt, hat dafür zu sorgen, dass im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem installiert ist, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur*

¹ Die Verordnung stellt hier keine Anforderungen an den Ersteller des Notfallplans. Dies kann beispielsweise ein Aufzugsunternehmen als Dienstleister für den Betreiber sein.

Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfsmaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.

Der Notfallplan muss mindestens enthalten:

- a) Standort der Aufzugsanlage,
- b) verantwortlicher Arbeitgeber,
- c) Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben,
- d) Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,
- e) Kontaktdaten der Personen, die erste Hilfe leisten können (zum Beispiel Notarzt oder Feuerwehr),
- f) Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung und
- g) die Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage.

Anlagen im Bestand

- Wie bei Neuanlagen Anbringung einer Kennzeichnung im Fahrkorb, aus der das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung und die festlegende Stelle ersichtlich sind, z. B. in Form einer Prüfplakette;
- Für Anlagen, die vor dem 01. Juni 2015 errichtet wurden, Einbau eines Zweibege-Kommunikationssystems bis spätestens 31. Dezember 2020;
- Für Anlagen, die vor dem 01. Juni 2015 errichtet wurden, Erstellung eines Notfallplans (s. o.) innerhalb von 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung;

§ 24 Aufzugsanlagen, die vor dem 1. Juni 2015 errichtet und verwendet wurden, müssen bis zum 31. Dezember 2020 den Anforderungen des Anhangs 1 Nummer 4.1 entsprechen. Abweichend von Satz 1 ist der Notfallplan innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzufertigen und dem Notdienst zur Verfügung zu stellen. Sofern kein Notdienst vorhanden sein muss, ist der Notfallplan in der Nähe der Aufzugsanlage anzubringen.

- Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen durch fachkundige Personen;

4.2 Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 betreibt, hat Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10 unter Berücksichtigung von Art und Intensität der Nutzung der Anlage zu treffen.

§ 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

(2) Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.

- Sicherstellung durch den Arbeitgeber, dass Personen-Umlaufaufzüge nur von zugangsberechtigten Personen benutzt werden.

4.4 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Personenumlaufaufzüge nur von durch ihn eingewiesenen Beschäftigten verwendet werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

5. nicht dafür sorgt, dass ein Personenumlaufaufzug nur von Beschäftigten verwendet wird,

- Die Forderung nach einer regelmäßigen Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle deckt die Aufgaben ab, die früher dem Aufzugswärter zufließen.

4.6 Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 betreibt, hat sie regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle nach § 4 Absatz 5 Satz 3 zu unterziehen.

§4 Grundpflichten des Arbeitgebers

(5) Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu überprüfen. Satz 1 gilt nicht, soweit entsprechende Prüfungen nach § 14 oder § 15 durchgeführt wurden. Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung durch Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls durch eine Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden und Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Funktionskontrolle unterzogen werden. Satz 3 gilt auch bei Arbeitsmitteln, für die wiederkehrende Prüfungen ... vorgeschrieben sind.

- Nur noch bei Versagen, nicht schon bei Beschädigung von sicherheitstechnischen Einrichtungen, muss eine Anzeige des Schadensfalles erfolgen.

§ 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat bei Arbeitsmitteln nach Anhang 2 und Anhang 3 der zuständigen Behörde folgende Ereignisse unverzüglich anzuzeigen:

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

(2) Die zuständige Behörde kann bei überwachungsbedürftigen Anlagen vom Arbeitgeber verlangen, dass dieser das nach Absatz 1 anzuzeigende Ereignis auf seine Kosten durch eine möglichst im gegenseitigen Einvernehmen bestimmte zugelassene Überwachungsstelle sicherheitstechnisch beurteilen lässt und ihr die Beurteilung schriftlich vorlegt....

B Prüfungen vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen

Aufzugsanlagen nach Maschinenrichtlinie waren auch schon bisher Gegenstand einer Prüfung vor Inbetriebnahme. Ausgedehnt wurde diese von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführende Prüfung auf Anlagen, die in den Geltungsbereich der Aufzugsrichtlinie fallen. Prüfungen, die dem europäischen Inverkehrbringungsrecht widersprächen, dürfen hier nicht vorgenommen werden, so dass sich der Prüfumfang im Wesentlichen auf

Anhang 2 Abschnitt 2, Aufzugsanlagen

1. Anwendungsbereich und Ziel

Dieser Abschnitt ist für die Prüfung der in Nummer 2 aufgeführten Aufzugsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen anzuwenden. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den sicheren Betrieb der Aufzugsanlage bis zur nächsten Prüfung zu gewährleisten.

2. Begriffsbestimmungen

Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 1 sind:

- a) Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 2014/33/EU ...für Aufzüge,
- b) Maschinen im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Richtlinie 2006/42/EG
- c) Personenumlaufaufzüge

3. Prüfung von Aufzugsanlagen vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen

3.1 Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 Satz 1 sind vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen.

3.2 Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen

Änderungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen.

- das Vorliegen technischer Unterlagen wie bspw. der EG-Konformitätserklärung;
- das Vorliegen einer Notbefreiungsanleitung;

3.3 Bei der Prüfung nach den Nummern 3.1 und 3.2 ist zu prüfen, ob

a) die technischen Unterlagen wie beispielsweise die EG-Konformitätserklärung und der Notfallplan vorhanden sind und der Inhalt der Notbefreiungsanleitung plausibel ist,

- die vorschriftsmäßige Errichtung und die Möglichkeit zum sicheren Betrieb der Aufzugsanlage;
 - die Funktion der Notrufweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle;
 - (ggf.) die Vorschriftsmäßigkeit der elektrischen Anlage der Aufzugsanlage
 - das Vorliegen eines plausiblen Notfallplans;
- beschränkt.

b) die Aufzugsanlage entsprechend dieser Verordnung errichtet wurde und sicher verwendet werden kann und

c) die elektrische Anlage der Aufzugsanlage vorschriftsmäßig und die Notrufweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle gewährleistet ist.

- Neu ist weiterhin die Prüfung vor Inbetriebnahme aller aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung von Feuerwehraufzügen.

1. Anwendungsbereich und Ziel

... Zur Prüfung gehören auch alle aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung von Feuerwehraufzügen. Bei den Prüfungen nach diesem Abschnitt sollen gleichwertige Ergebnisse von Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.

- Der Begriff „wesentliche Veränderung“ wurde durch „prüfungspflichtige Änderung“ ersetzt.

Die Prüfung nach einer prüfungspflichtigen Änderung darf sich darauf beschränken zu prüfen, ob die Aufzugsanlage vorschriftsmäßig geändert wurde und sicher funktioniert.

C Wiederkehrende Prüfungen

Das Konzept für die wiederkehrenden Prüfungen von überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen erfuhr eine grundlegende Neuregelung:

- Bisher gab es unterschiedliche Prüffristen für Aufzüge nach Aufzugs- und Maschinenrichtlinie. Aufgrund eines vergleichbaren Gefährdungspotentials werden beide Aufzugskategorien identisch behandelt.
- Neu ist weiterhin die wiederkehrende Prüfung aller aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung von Feuerwehraufzügen.

Anhang 2 Abschnitt 2, Aufzugsanlagen

1. Anwendungsbereich und Ziel

Dieser Abschnitt ist für die Prüfung der in Nummer 2 aufgeführten Aufzugsanlagen ... für wiederkehrende Prüfungen anzuwenden. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den

sicheren Betrieb der Aufzugsanlage bis zur nächsten Prüfung zu gewährleisten... Zur Prüfung gehören auch alle aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung von Feuerwehraufzügen. Bei den Prüfungen nach diesem Abschnitt sollen gleichwertige Ergebnisse von Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.

- Die Hauptprüfung beinhaltet weiterhin neben der Prüfung des Sicherheitsstromkreises auch die allgemeine Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlage.

Der Vorschlag des BMAS, die allgemeinen elektrischen Prüfungen auch von Fachkundigen vornehmen zu lassen, wurde bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrats abgelehnt.

4. Wiederkehrende Prüfungen von Aufzugsanlagen

4.1 Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen (Hauptprüfung). Die Prüfung schließt die Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlage, soweit dies für die Beurteilung der sicheren Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich ist, mit ein. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Arbeitgeber nach § 3 Absatz 6 unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten....

4.2 Bei der Prüfung nach Nummer 4.1 Satz 1 ist festzustellen, ob

a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, insbesondere die EG-Konformitätserklärung und der Notfallplan, vorhanden sind und der Inhalt der Notbefreiungsanleitung plausibel ist und

b) sich die Aufzugsanlage in einem dieser Verordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann.

- Neu ist, dass die ZÜS die Reduzierung der Prüffrist vom Arbeitgeber fordern kann, falls hierzu ein Anlass besteht. Dies kann beispielsweise durch das Unfallgeschehen, häufige Betriebsstörungen, Änderung des Nutzerkreises oder einer schlechten Instandhaltung der Anlage begründet sein.

4.1 ... Stellt die zugelassene Überwachungsstelle bei einer Prüfung fest, dass die Prüffrist unzutreffend festgelegt ist, hat der Arbeitgeber in Abstimmung mit der zugelassenen Überwachungsstelle die Prüffrist zu verkürzen. Ist der Arbeitgeber mit der Verkürzung nicht einverstanden, hat er eine Entscheidung der zuständigen Behörde herbeizuführen.

- Wie bisher sind Aufzugsanlagen spätestens alle 2 Jahre (Hauptprüfung) und in der Mitte dieses Prüfzeitraums durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Fristen werden vom Arbeitgeber festgelegt

Der Vorschlag des BMAS, Zwischenprüfungen auch von einer dazu befähigten Person vornehmen zu lassen, wurde bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrats zu Fall gebracht. Die bisherige Praxis besteht somit fort.

4.3 Zusätzlich zu der Prüfung nach Nummer 4.1 ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen nach Nummer 4.1 eine Prüfung durchzuführen (Zwischenprüfung). § 14 Absatz 5 gilt entsprechend.

Bei der Prüfung nach Satz 1 ist zu prüfen, ob sich die Aufzugsanlage in einem dieser Verordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann. Die Prüfung ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.

03.04.2015